

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Boris Weirauch SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Baurechtliche Privilegierung des neu erbauten Funkmasts in Mannheim-Seckenheim und mögliche Ausweisung von Vorranggebieten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wurde nach Kenntnis der Landesregierung im Vorfeld der Errichtung des Funkmasts, der im August 2019 durch die Deutsche Funkturm GmbH im Neubaugebiet in Seckenheim-Süd erbaut wurde, die baurechtliche Privilegierung des Bauvorhabens durch die Stadt Mannheim und das Landratsamt Rhein-Neckar bewertet?
2. Wie bewertet die Landesregierung eventuelle Unterschiede in der Rechtsauffassung zur baurechtlichen Privilegierung des Bauvorhabens auf den Ebenen der Stadt Mannheim und des Landratsamts Rhein-Neckar, die sich gegebenenfalls aus der Antwort zu Frage 1 ergeben?
3. Welche Möglichkeiten bestehen nach Auffassung der Landesregierung für Kommunen, eine kommunale Satzung zu erlassen, die für Bauvorhaben wie Funkmasten Vorranggebiete ausweist, und so entsprechende Bauvorhaben auf die so ausgewiesenen Gebiete beschränken zu können, unter Darlegung der notwendigen rechtlichen Schritte?
4. Welche Möglichkeiten bestehen nach Auffassung der Landesregierung für Kommunen, eine kommunale Satzung wie in Frage 3 beschrieben zu erlassen und hierin auch die Anzahl der Funkmasten oder Antennen in einem bestimmten Gebiet zu beschränken?

14. 02. 2020

Dr. Weirauch SPD

Begründung

Die Errichtung des Funkmasts durch die Deutsche Funkturm GmbH in Seckenheim-Süd hat sowohl durch die Nähe zur Bebauung als auch durch die Schnelligkeit der Entscheidung und des Baus vor Ort Irritationen ausgelöst. In der öffentlichen Diskussion wird angeführt, es hätte im Genehmigungsverfahren unterschiedliche Auffassungen zwischen der Stadt Mannheim und dem Landratsamt Rhein-Neckar bezüglich der baurechtlichen Privilegierung des Bauvorhabens gegeben. Die Kleine Anfrage hat zum Zweck herauszufinden, wie eine mögliche unterschiedliche Auffassung zwischen Stadt und Landratsamt zu bewerten ist, sowie kommunale Handlungsmöglichkeiten über den Weg der kommunalen Satzung hinsichtlich der Steuerung derartiger Bauvorhaben abzufragen.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. März 2020 Nr. 5W-0141.5/349 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie wurde nach Kenntnis der Landesregierung im Vorfeld der Errichtung des Funkmasts, der im August 2019 durch die Deutsche Funkturm GmbH im Neubaugebiet in Seckenheim-Süd erbaut wurde, die baurechtliche Privilegierung des Bauvorhabens durch die Stadt Mannheim und das Landratsamt Rhein-Neckar bewertet?*
- 2. Wie bewertet die Landesregierung eventuelle Unterschiede in der Rechtsauffassung zur baurechtlichen Privilegierung des Bauvorhabens auf den Ebenen der Stadt Mannheim und des Landratsamts Rhein-Neckar, die sich gegebenenfalls aus der Antwort zu Frage 1 ergeben?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen zu den Ziffern 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zuständig für die baurechtliche Beurteilung des Funkmastes in Mannheim-Seckenheim ist die untere Baurechtsbehörde der Stadt Mannheim. Diese hat die Baugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Funkmastes am 28. Januar 2019 erteilt. Die Baugenehmigung war nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, da dem Bauvorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstanden.

Der streitgegenständliche Funkmast wurde nicht innerhalb eines Baugebiets, sondern im bauplanungsrechtlichen Außenbereich auf dem Grundstück Flst.-Nr. 53251 errichtet. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkmasten, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen, handelt es sich um gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert zulässige Vorhaben. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich sind nur dann unzulässig, wenn ihnen öffentliche Belange entgegenstehen. Der Gesetzgeber hat die Genehmigung privilegierter Vorhaben insofern gegenüber sonstigen Vorhaben im Außenbereich, die schon im Falle der Beeinträchtigung öffentlicher Belange unzulässig sind, bewusst erleichtert.

Die öffentlichen Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB können der Errichtung und dem Betrieb des Funkmastes nicht entgegengehalten werden. Insbesondere widerspricht das Vorhaben nicht dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim, der für das Baugrundstück Flst.-Nr. 53251 eine Fläche für die Landwirtschaft darstellt.

Die untere Baurechtsbehörde im Landratsamt Rhein-Neckar hat sich zu der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Funkmastes mangels Zuständigkeit nicht geäußert. Allerdings hat die untere Landwirtschafts- und Naturschutzbehörde im Landratsamt Rhein-Neckar im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Darin wird ausgeführt, dass die Er-

richtung und der Betrieb des Funkmastes im Außenbereich bauplanungsrechtlich nicht privilegiert sei, da der Standort des Vorhabens nicht dem Kriterium der Ortsgebundenheit entspreche. Diese Rechtsauffassung trifft nicht zu, da bei Mobilfunkmasten zur Inanspruchnahme der Privilegierung als öffentliche Versorgungsanlage nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB nach der gefestigten Rechtsprechung eine weiter gefasste Raum- beziehungsweise Gebietsgebundenheit anstelle der Ortsgebundenheit genügt.

3. Welche Möglichkeiten bestehen nach Auffassung der Landesregierung für Kommunen, eine kommunale Satzung zu erlassen, die für Bauvorhaben wie Funkmasten Vorranggebiete ausweist, und so entsprechende Bauvorhaben auf die so ausgewiesenen Gebiete beschränken zu können, unter Darlegung der notwendigen rechtlichen Schritte?

4. Welche Möglichkeiten bestehen nach Auffassung der Landesregierung für Kommunen, eine kommunale Satzung wie in Frage 3 beschrieben zu erlassen und hierin auch die Anzahl der Funkmasten oder Antennen in einem bestimmten Gebiet zu beschränken?

Zu 3. und 4.:

Die Fragen zu den Ziffern 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Gemeinden besteht nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB in städtebaulich begründeten Fällen die Möglichkeit, die gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben durch Darstellungen im Flächennutzungsplan planerisch zu steuern. Dazu gehören demnach grundsätzlich auch Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen.

Für die Planung von Vorrangflächen beziehungsweise Positivstandorten in Verbindung mit Ausschlussflächen stellt sich jedoch die Frage nach dem städtebaulichen Erfordernis. Dieses kann nicht mit dem Gesundheitsschutz begründet werden, da bei Vorliegen einer Standortbescheinigung davon auszugehen ist, dass die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung) eingehalten werden und somit durch die Anlagen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen für den Menschen zu befürchten sind. Das Erfordernis der Planung könnte somit nur mit dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes begründet werden. Hierbei ist zu bedenken, dass es in der Natur von Send- und Empfangsanlagen liegt, dass diese an exponierten Stellen errichtet werden, denn nur so können sie insbesondere bei topographisch bewegtem Gelände, die Versorgung der Bevölkerung lückenlos sicherstellen.

Die entscheidende Frage ist jedoch, inwieweit eine Gemeinde in der Lage ist, eine Planung zu gewährleisten, die alle öffentlichen und privaten Belange angemessen berücksichtigt, insbesondere auch die der Telekommunikationsanbieter. Die Anforderungen der Mobilfunkbetreiber an die Standorte sind, anders als beispielsweise bei Windkraftanlagen, nicht statisch. Die Frage, welcher Standort der geeignete ist, hängt neben äußeren Rahmenbedingungen wie etwa der Topografie auch von der Struktur des Funknetzes der jeweiligen Anbieter mit den einzelnen Zellen und Richtfunkstrecken sowie beispielsweise von der Zahl der geführten Gespräche oder des übermittelten Datenvolumens ab. Das bedeutet in der Praxis, dass auch in einer Gemeinde, die gegenwärtig ausreichend von einem Anbieter versorgt wird, aufgrund von steigenden Nutzerzahlen und einer Zunahme der Gesprächszahl und des übermittelten Datenvolumens, weitere Antennenstandorte erforderlich werden können. Send- und Empfangsanlagen für Telekommunikation entziehen sich somit im Ergebnis einer Steuerung durch die Bauleitplanung.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau